

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

Studienordnung

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies
(Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 66 / 2006

15. Jahrgang / 29. Dezember 2006

Studienordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 01. Februar 2006 die folgende Studienordnung erlassen.

Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Regelstudienzeit und Gesamtstundenumfang
- § 5 Studienziele
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienpunkte
- § 10 Studiennachweise
- § 11 Lehrveranstaltungsnachweise
- § 12 Modulabschlussbescheinigungen
- § 13 Studien- und Studienfachberatung

Teil II:

- § 14 Module des Basis- und Vertiefungsstudiums
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Modulbeschreibungen
- Anlage 2 Grundlage für die Vergabe von Studienpunkten (Arbeitsleistungen)
- Anlage 3 Studienverlaufsplan

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudienganges „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ als Kernfach und

„Deutsche Gebärdensprache“ als Zweitfach der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“.

§ 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Ausnahmen regelt die Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ sind im Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) und in der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin geregelt.

(2) Darüber hinaus müssen Studienbewerber den erfolgreichen Besuch von 120 Unterrichtsstunden in Deutscher Gebärdensprache nachweisen. Ersatzweise können sie in einer 20minütigen mündlichen Überprüfung unter Beweis stellen, dass sie die Grundstrukturen der Gebärdensprachgrammatik beherrschen und in der Lage sind, ein einfaches Alltagsgespräch in Deutscher Gebärdensprache zu führen.

§ 4 Regelstudienzeit und Gesamtstundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 3 Jahre (6 Semester). Ein Teilzeitstudium gemäß der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin ist möglich.

(2) Der Gesamtstundenumfang des Bachelorstudienganges „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ beträgt 5400 Stunden; in der Regel 900 Stunden pro Semester. Darin enthalten sind die Studienzeiten für ein Kernfach, ein Zweitfach und die berufsfieldbezogene Zusatzqualifikation.

(3) Das Kernfach „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 2700 Stunden (90 Studienpunkte).

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Studienordnung am 29. September 2006 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2009 zur Kenntnis genommen.

Das Zweitfach „Deutsche Gebärdensprache“ umfasst 1800 Stunden (60 Studienpunkte). Es kann nur in Verbindung mit dem Kernfach „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ studiert werden. Das Studium der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation umfasst 900 Stunden (30 Studienpunkte).

(4) Die Lehrveranstaltungszeit (Präsenzzeit) beträgt in der Regel ein Drittel des Gesamtstundenumfangs. Die restliche Zeit ist der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, dem Literaturstudium bzw. der Absolvierung der Prüfungen vorbehalten.

§ 5 Studienziele

Der Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ soll eine wissenschaftlich fundierte berufsqualifizierende Basisqualifikation für pädagogische, therapeutische, beratende und sprachpraktische Tätigkeiten mit gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen Menschen vermitteln. Im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses stehen die Gemeinschaft der Gebärdensprachbenutzer und ihre Kultur. Einen entsprechend großen Raum nimmt die Ausbildung in der Deutschen Gebärdensprache ein, deren Beherrschung für jegliche unmittelbare Tätigkeit mit Gehörlosen unerlässlich ist. Darüber hinaus sollen in dem Studium Kenntnisse über die behinderungsbedingten Besonderheiten sowie die sozialen, kommunikativen und institutionellen Rahmenbedingungen des Lebens von gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen Menschen erworben werden.

Das Bachelorstudium „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ dient zugleich der gezielten Vorbereitung auf eine Bewerbung um Aufnahme in den Masterstudiengang „Gebärdensprachdolmetschen“. (Näheres regelt die Zulassungsordnung für den genannten Masterstudiengang).

§ 6 Studienaufbau

(1) Der Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ gliedert sich in ein Basisstudium (1.-4. Semester) und ein Vertiefungsstudium (5.-6. Semester) und umfasst folgende Studienbereiche (s. Anlage 3):

Kernfach „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“: 90 Studienpunkte im Umfang von 8 Modulen

Zweitfach „Deutsche Gebärdensprache“: 60 Studienpunkte im Umfang von 5 Modulen.

Wer nachweist, dass er die Deutsche Gebärdensprache in diesem Umfang bereits bei Eingang des Studiums beherrscht, kann ein anderes Zweitfach wählen. Empfohlen wird die Kombination mit einem kultur-, literatur-, sprach- und/oder regionalwissenschaftlichen, einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach. Dies darf ausschließlich aus dem Angebot der Zweifächer der Humboldt-Universität gewählt werden.

Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation (einschließlich eines Praktikumsmoduls): 30 Studienpunkte im Umfang von 3 Modulen.

(2) Der Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ wird mit einer Bachelorarbeit (10 Studienpunkte) abgeschlossen.

§ 7 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedem Modul wird eine Anzahl von Studienpunkten (SP) zugeordnet.

(2) Module sind in der Regel inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten.

(3) Mit Ausnahme des Moduls 8 (Bachelorabschluss) besteht ein Modul aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, Wahlmöglichkeiten können vorgesehen werden. Der Aufbau eines Moduls wird verbindlich in einer Modulbeschreibung festgelegt, welche Bestandteil der Studienordnung ist (s. Anlage 1).

(4) Mit Ausnahme der Module BZQ 1 und BZQ 2 der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Näheres hierzu ist in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ geregelt. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulabschlussbescheinigung bestätigt (vgl. § 12 dieser Studienordnung).

§ 8 Lehrveranstaltungen

In der Regel werden Lehrveranstaltungen in nachfolgenden Formen angeboten:

Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt werden.

Seminar (SE): Ein Seminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden anhand einer begrenzten Thematik in die wissenschaftlichen und fachlichen Problemstellungen und in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.

Proseminar (PS): Proseminare sind einführende, die Vorlesungen zunächst begleitende und ergänzende Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln und vertiefen methodologische Grundkenntnisse und beschreiben theoretische Modelle.

Hauptseminar (HS): Ein Hauptseminar setzt fachliche und methodische Kenntnisse voraus. In ihm werden die Studierenden in der Regel anhand der Erarbeitung des Forschungsstandes zu oder an speziellen Problemstellungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet.

Forschungsseminar (FS): Ein Forschungsseminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die verstärkt der Vermittlung forschungstypischer Arbeitsweisen dient und die Themenfindung und methodische Anlage von Abschlussarbeiten unterstützt.

Studienprojekt (SP): Ein Studienprojekt ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemstellungen ermöglicht.

Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden.

Kolloquium (CO): Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.

Tutorium (TU): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die in erster Linie von Studierenden höherer Semester gehalten werden. In Tutorien werden grundsätzliche Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und gefestigt. In ihrer Thematik begleiten sie Vorlesungen und Seminare und erörtern Problemfelder im kleineren Kreis.

Praktikum (PR): Innerhalb des Praktikums, erwirbt die Studentin/der Student Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und erprobt die Anwendung der erlernten Studieninhalte.

§ 9 Studienpunkte

(1) Der für das Studium erforderliche Arbeitsaufwand wird in Studienpunkten ausgedrückt. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Die Vergabe der Studienpunkte erfolgt auf der Grundlage des in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringenden zeitlichen Arbeitsaufwandes und erfordert den Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses der jeweiligen Lehrveranstaltung gem. § 10 dieser Studienordnung.

(2) Im Laufe des Studiums sind bei einer Arbeitsleistung von 30 Studienpunkten je Semester in sechs Semestern Regelstudienzeit insgesamt 180 Studienpunkte zu erbringen. Dabei entfallen 90 Studienpunkte auf das Studium im Kernfach, davon 10 Studienpunkte auf die Bachelorarbeit. 60 Studienpunkte entfallen auf das Studium im Zweitfach. Darüber hinaus sind 30 Studienpunkte im Bereich der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation zu erbringen.

(3) Die Vergabe der Studienpunkte, die nicht für Modulabschlussprüfungen vergeben werden, erfolgt auf der Grundlage des in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringenden zeitlichen Arbeitsaufwandes und erfordert eine positiv bewertete Arbeitsleistung, jedoch keine Benotung. Diese Leistung ist nicht Teil der Modulabschlussprüfung. Sie kann in verschiedenen Formen erbracht werden (s. Anlage 2). Die Bescheinigung erbrachter Studienpunkte erfolgt in Form von Studiennachweisen.

§ 10 Studiennachweise

Zu den Studiennachweisen gehören:

- Lehrveranstaltungsnachweise
- Nachweise des Career Centers der Humboldt-Universität
- Praktikumsbescheinigungen
- Modulabschlussbescheinigungen.

§ 11 Lehrveranstaltungsnachweise

Als Nachweise gelten:

- die bescheinigte regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung
- die Bescheinigung einer in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu erbringenden Leistung, deren Spezifik sich aus der Modulbeschreibung und der Übersicht über die Arbeitsleistungen (s. Anlage 2) ergibt.

§ 12 Modulabschlussbescheinigungen/ Praktikumsbescheinigungen

(1) Der Modulabschluss wird vom Prüfungsausschuss durch eine Modulabschlussbescheinigung bestätigt. Sie wird erteilt, wenn das Modul im erforderlichen Umfang studiert worden ist, die erforderliche Anzahl von Studienpunkten (SP) erreicht sowie die Modulabschlussprüfung bestanden wurde. Die Modulabschlussbescheinigung für das Modul 8 wird nach Besuch des Kolloquiums und nach bestandener Bachelorarbeit ausgestellt. Näheres zur Prüfung regelt die Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“.

(2) Mit der Praktikumsbescheinigung wird bestätigt, dass eine erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum erfolgt ist.

§ 13 Studien- und Studienfachberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt im Referat Allgemeine Studienberatung der Humboldt-Universität zu Berlin.

Die Studienfachberatung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ erfolgt am Institut für Rehabilitationswissenschaften durch mindestens eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer.

Für die Studienberatung wird mindestens eine studentische Hilfskraft eingesetzt.

Sie beraten in Bezug auf die besonderen Inhalte und Anforderungen des Faches und sind bei der individuellen Studienplanung behilflich. Die Mitwirkung an der Studienfachberatung gehört zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer.

Teil II

§ 14 Module des Basis- und Vertiefungsstudiums

Module im Kernfach

Modul K1	Studieneingangsphase (10 SP)
Modul K2	Kommunikation und Sprache (14 SP)
Modul K3	Sozialwissenschaften I (15 SP)
Modul K4	Körperfunktionen und Körperstrukturen (10 SP)
Modul K5	Diagnostik und Forschung (9 SP)
Modul K6	Sozialwissenschaften II (11 SP)
Modul K7	Gehörlosenkultur und kulturspezifische Dienste (8 SP)
Modul K8	Bachelorabschluss (13 SP)

Module im Zweitfach

Modul Z1	Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache (12 SP)
Modul Z2	Vertiefung der Deutschen Gebärdensprache (13 SP)
Modul Z3	Deutsche Gebärdensprache und kontrastiver Sprachvergleich (14 SP)
Modul Z4	Alternative Gebärdensprachsysteme (10 SP)
Modul Z5	Kommunikative Kompetenz in Deutscher Gebärdensprache (11 SP)

Module der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation

Die berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation setzt sich aus praxisorientierten Lehrveranstaltungen und einem berufsfelderschließenden Praktikum zusammen.

Modul BZQ1	Beratungs- und Entwicklungskompetenz oder wahlweise Angebote des Career Centers der Humboldt-Universität (8 SP)
Modul BZQ2	Schlüsselqualifikationen Kommunizieren, Schreiben, Verhandeln (12 SP)
Modul P1	Grundpraktikum (10 SP)

§ 15 Bachelorarbeit

Das Studium wird mit der Abfassung einer Bachelorarbeit beendet. In dieser weisen die Studierenden mit einem Aufwand von 10 Studienpunkten ihre Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Beschreibung der Module des Kernfachs (90 SP)

Modul K1: Studieneingangsphase			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen Umfang und Inhalte des Studiengebietes Deaf Studies kennen erwerben die Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik eignen sich grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens an lernen Arbeitsergebnisse aufzubereiten und mit Hilfe technischer Medien zu präsentieren			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Seminar	2	3 SP	Einführung in Deaf Studies
Seminar	2	3 SP	Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik
Seminar/Übung	2	2 SP	Wissenschaftliche Grundlagen
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (180 Minuten) zu einem grundlegenden Thema aus dem Bereich Deaf Studies oder der Hörgeschädigtenpädagogik, 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	I. Semester		

Modul K2: Kommunikation und Sprache			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben die Grundlagen der allgemeinen und gebärdensprachspezifischen Systemlinguistik lernen die besonderen Bedingungen des Sprach- und Schriftspracherwerbs bei Hörgeschädigten kennen lernen psycho- und soziolinguistische Modelle des Bilingualismus auf Hörgeschädigte und ihre Gemeinschaften anzuwenden			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Seminar	2	3 SP	Einführung in die allgemeine Linguistik
Seminar	2	3 SP	Gebärdensprachlinguistik I
Seminar	2	3 SP	Laut- und Schriftspracherwerb bei Hörgeschädigten
Seminar	2	3 SP	Bilingualismus bei Hörgeschädigten
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (180 Minuten) zur allgemeinen und gebärdensprachspezifischen Linguistik oder zum Bilingualismus, 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	14 SP		
Dauer des Moduls	I. – 3. Semester		

Modul K3: Sozialwissenschaften I			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen Systeme der Rehabilitation und der psychosozialen Versorgung Theorien und Modelle der Entwicklung des Menschen unter psychologischen, pädagogischen und soziologischen Aspekten wesentliche soziale, rechtliche, psychologische und historische Aspekte des Lebens hörgeschädigter Menschen und erhalten einen Einblick in die Gehörlosen- und Gebärdensprachgemeinschaft. Im Mittelpunkt stehen dabei: die rechtliche und soziale Stellung hörgeschädigter Menschen in der Gesellschaft Organisation, Struktur und Selbstverständnis von Einrichtungen und Verbänden der Gehörlosen- und Gebärdensprachgemeinschaft sowie anderer Hörgeschädigter das Selbstverständnis von Mitgliedern der Gebärdensprachgemeinschaft Kognition, Motivation, Emotion und Perzeption Hörgeschädigter eine Übersicht wesentlicher Aspekte der Gehörlosengeschichte (Deaf History)</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Vorlesung	2	2 SP	System der Rehabilitation und der psychosozialen Versorgung
Vorlesung	2	2 SP	Theorien kognitiver, sozialer und emotionaler Entwicklung
Seminar	2	3 SP	Soziologie I
Seminar	2	3 SP	Psychologie I
Seminar	2	3 SP	Geschichte I
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (180 Minuten) zu einem grundlegenden Thema der Soziologie oder Psychologie der Hörgeschädigten, 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	15 SP		
Dauer des Moduls	1. und 2. Semester		

Modul K4: Körperfunktionen und Körperstrukturen			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Physiologie und Anatomie des Hörorgans Physiologie und Anatomie des Sprechapparates Stimmhygiene und Stimmführung Diagnostik von Hörschäden unterschiedliche elektroakustische Hörhilfen sowie das Cochlea Implantat und erlernen Atem- und Sprechtechniken.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul 1 „Studieneingangsphase“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Vorlesung	2	2 SP	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Seminar	2	3 SP	Atmung und Phonation
Seminar	2	3 SP	Pädagogische Audiologie und elektroakustische Hilfen
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	mündliche Prüfung (15 Minuten) in HNO – 1 SP mündliche Prüfung (15 Minuten) in „Pädagogische Audiologie“ - 1 SP Ermittlung der Modulabschlussnote durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus den Noten beider Teilprüfungen		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	3. und 4. Semester		

Modul K5: Diagnostik und Forschung			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über wissenschaftstheoretische Grundlagen analytischer und nicht-analytischer Forschungsmethoden in den Sozialwissenschaften phänomenologische, hermeneutische und ideologiekritische Verfahren im erziehungswissenschaftlichen, soziologischen und psychologischen Kontext Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung und ihre Gütekriterien ausgewählte Methoden pädagogisch-psychologischer Diagnostik.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul 1 „Studieneingangsphase“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Vorlesung	2	2 SP	Grundlagen der Untersuchungsge- staltung in Diagnostik und Forschung
Vorlesung/Seminar	2	3 SP	Quantitative und qualitative Forschungs-methoden
Vorlesung/Seminar	2	2 SP	Diagnostik
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (60 Minuten) zu Grundlagen der Untersuchungs-gestaltung - 1 SP mündliche Prüfung (30 Minuten) – 1 SP Ermittlung der Modulabschlussnote durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus den Noten beider Teilprüfungen		
SP des Moduls insgesamt:	9 SP		
Dauer des Moduls	3. und 4. Semester		

Modul K6: Sozialwissenschaften II			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Behinderungsparadigmen in Geschichte und Gegenwart und ihre Auswirkungen auf die Lebenswege hörgeschädigter Menschen Emanzipationsbestrebungen hörgeschädigter Menschen und Ergebnisse der aktiven Interessenvertretung die psychische Entwicklung hörgeschädigter Menschen und ihre Identitätsentwicklung die Emanzipationsbestrebungen gehörloser Menschen von der Aufklärung bis zur Gegenwart</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul 1 „Studieneingangsphase“, Modul 2 „Kommunikation und Sprache“, Modul 3 „Sozialwissenschaften I“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Seminar	2	3 SP	Soziologie II
Seminar	2	3 SP	Psychologie II
Seminar	2	3 SP	Geschichte II
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (180 Minuten) zu einem grundlegenden Thema der Soziologie oder Psychologie der Hörgeschädigten, 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	11 SP		
Dauer des Moduls	5. und 6. Semester		

Modul K7: Gehörlosenkultur und kulturspezifische Dienste			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse in Bezug auf den Beratungsbedarf innerhalb der Gebärdensprachgemeinschaft im Arbeits- und Alltagsleben und werden über entsprechende Serviceeinrichtungen informiert die Arbeit verschiedener Sprachmittlerdienste (Gebärdensprachdolmetschen, Dolmetschen für Taubblinde, Schriftsprachübersetzer, Relais-Dolmetschen usw. das Selbst- und Fremdbild Gehörloser in der Gesellschaft die wichtigsten theoretischen Ansätze zum Begriff der Gehörlosenkultur (Deafhood, Deaf Culture)			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul 5 Diagnostik und Forschung			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Seminar/Übung	2	3 SP	Serviceleistungen in der Gebärdensprachgemeinschaft
Seminar/Übung	2	3 SP	Gehörlosenkultur
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (180 Minuten) zum Thema Gehörlosenkultur, 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	8 SP		
Dauer des Moduls	5. und 6. Semester		

Modul K8: Bachelorabschluss			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Fähigkeiten zur Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit im Berufsfeld Deaf Studies erhalten einen vertiefenden Einblick in das Berufsfeld Deaf Studies			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Module 1 - 5			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Kolloquium	2	3 SP	Bachelorabschlusskolloquium zu wissenschaftlichen Fragestellungen des Berufsfeldes Deaf Studies
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Bachelorarbeit, 10 SP		
SP des Moduls insgesamt:	13 SP		
Dauer des Moduls	6. Semester		

Beschreibung der Module des Zweifachs Deutsche Gebärdensprache (60 SP)

Modul Z1: Grundlagen der deutschen Gebärdensprache			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Gebärdensprachproduktion: Sie lernen, Gebärdenzeichen präzise und differenziert auszuführen und erwerben einen grundständigen Gebärdenwortschatz, mit dem sie einfache Sätze bilden können. Sie gewinnen erste Einsichten in die Gebärdensprachstruktur und können kurze Bildergeschichten erzählerisch wiedergeben. Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Gebärdensprachrezeption: Die Studierenden können einfach strukturierte gebärdensprachliche Mitteilungen verstehen. Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der gebärdensprachlichen Interaktion: Die Studierenden können kurze Dialoge in Deutscher Gebärdensprache führen. Sie haben gelernt, Fragen zu stellen und zu beantworten.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Seminar (begrenzt auf 15 TN)	2	2 SP	Visuell-gestische Kommunikation
Seminar (begrenzt auf 15 TN)	6	6 SP	Deutsche Gebärdensprache I
Übung (begrenzt auf 8 TN)	2	2 SP	DGS-Produktion
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	praktische Sprachprüfung (30 Minuten) in „Deutsche Gebärdensprache I“, 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	12 SP		
Dauer des Moduls	I. Semester		

Modul Z2: Vertiefung der deutschen Gebärdensprache			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Gebärdensprachproduktion: Die Studierenden erkennen komplexere Zusammenhänge gebärdensprachlicher Strukturen und entwickeln ein zunehmendes Gespür für die Vielfalt gebärdensprachlicher Ausdrucksformen. Mit einem umfangreichen und differenzierten Gebärdenwortschatz sind sie in der Lage, Alltagsgespräche in Deutscher Gebärdensprache zu führen. Sie haben gelernt Gefühle, Wünsche und Vorstellungen gebärdensprachlich auszudrücken. Die Technik des Rollenwechsels und die Nutzung des Gebärdenraums sind ihnen vertraut. Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Gebärdensprachrezeption: Die Studierenden verstehen komplexere gebärdensprachliche Zusammenhänge und können angemessen darauf reagieren. Sie entwickeln Strategien zum vollständigen Erfassen gebärdensprachlicher Äußerungen. Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der gebärdensprachlichen Interaktion: Die Studierenden können längere Dialoge in Deutscher Gebärdensprache führen. In unterschiedlichen Gesprächssituationen können sie sich differenziert mitteilen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul Z1 „Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Seminar (begrenzt auf 15 TN)	4	6 SP	Deutsche Gebärdensprache II
Übung (begrenzt auf 8 TN)	2	2 SP	DGS-Produktion
Seminar (begrenzt auf 8 TN)	2	3 SP	DGS-Rezeption
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (90 Minuten) in „Deutsche Gebärdensprache II“, 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	13 SP		
Dauer des Moduls	2. Semester		

Modul Z3: Deutsche Gebärdensprache und kontrastiver Sprachvergleich			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden können komplexere gebärdensprachliche Sinneinheiten auf Deutsch wiedergeben Aussage und Fragesätze jeglicher Form in gebärdensprachliche Äußerungen übersetzen die Sprachsysteme des Deutschen und der Deutschen Gebärdensprache in wesentlichen Hinsichten kontrastiv analysieren wichtige sprachgestaltende Elemente der deutschen Laut- und Gebärdensprache kontrastiv anwenden			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul Z2 „Vertiefung der Deutschen Gebärdensprache“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Seminar (begrenzt auf 15 TN)	2	3 SP	Deutsche Gebärdensprache III
Seminar (begrenzt auf 15 TN)	2	3 SP	DGS-Deutsch in kontrastivem Vergleich
Seminar (begrenzt auf 8 TN)	2	3 SP	DGS-Rezeption
Seminar	2	3 SP	Gebärdensprach-linguistik II
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (90 Minuten) zum Themenbereich „kontrastiver Sprachvergleich DGS-Deutsch“, 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	14 SP		
Dauer des Moduls	3. Semester		

Modul Z4: Alternative Gebärdensprachsysteme			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen andere Formen der Gebärdensprachverwendung und taktile Kommunikationssysteme kennen. Sie erhalten einen Einblick in eine fremde Gebärdensprache.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul Z3 „Deutsche Gebärdensprache und kontrastiver Sprachvergleich“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Seminar (begrenzt auf 15 TN)	2	3 SP	Andere Formen der Gebärdensprachverwendung
Seminar (begrenzt auf 15 TN)	2	3 SP	Taktile Kommunikation
Seminar (begrenzt auf 15 TN)	2	2 SP	Einführung in eine Fremdg Gebärdensprache
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	praktische Sprachprüfung (30 Minuten) in „andere Formen der Gebärdensprachverwendung und Taktile Kommunikation“ 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	4. Semester		

Modul Z5: Kommunikative Kompetenz in Deutscher Gebärdensprache			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen mit unterschiedlichen Gesprächssituationen umzugehen. Sie können sich flüssig zu verschiedenen Themen gebärdensprachlich äußern und auf unterschiedliche Gesprächspartner angemessen reagieren. Sie verstehen Form und Funktion ikonischer Zeichenprozesse und lernen diese als Basis ästhetischer Sprachproduktion und verschiedener Erzählstile der Deutschen Gebärdensprache kennen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul Z3 „Deutsche Gebärdensprache und kontrastiver Sprachvergleich“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Seminar (begrenzt auf 15 TN)	2	3 SP	Deutsche Gebärdensprache IV
Seminar (begrenzt auf 15 TN)	2	3 SP	DGS-Konversation
Seminar	2	3 SP	Gebärdensprach-linguistik III
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	praktische Sprachprüfung (45 Minuten) in „Deutsche Gebärdensprache IV“, 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	11 SP		
Dauer des Moduls	5. Semester		

Beschreibung der Module der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation (30 SP)

Modul B1: Beratungs- und Entwicklungskompetenz			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen die wichtigsten Modelle, Konzepte und Theorien der Beratung kennen erwerben Kompetenzen in der Anwendung von Beratungsmethoden			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Kernfachmodule 1 – 3			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Vorlesung	2	2 SP	*
Übung	2	3 SP	*
Übung	2	3 SP	*
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Keine Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	8 SP		
Dauer des Moduls	5. und 6. Semester		

* Entsprechend dem Bachelorkombinationsstudiengang Erziehungswissenschaften, Modul 15, Bereich Schlüsselqualifikationen, Variante 2; wahlweise entsprechende Angebote des Career Centers der Humboldt-Universität.

Modul B2: Schlüsselqualifikationen Kommunizieren – Schreiben - Verhandeln			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kompetenzen in Rhetorik und Kommunikation Moderieren, Präsentieren, Verhandeln und/oder interkulturellem Agieren Schreiben und Texte bearbeiten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Kernfachmodule 1 – 3			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Kurse frei wählbar aus dem Angebot des Career Centers der HU			Aus den Bereichen 2 „Sozial- und Medienkompetenz“ und 3 a „Einstieg in das Berufsfeld Medien“
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Keine Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	12 SP		
Dauer des Moduls	5. und 6. Semester		

Modul Pr: Grundpraktikum			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen im Rahmen eines vorbereiteten und angeleiteten Praktikums die Lebenswelt und Kommunikationspraxis gehörloser Menschen kennen und erhalten einen Einblick in die institutionelle Arbeit im Gehörlosenbereich. Die Studierenden können ihre Praktikumserfahrungen schriftlich reflektieren. (Das Praktikum ist in einer Einrichtung des Gehörlosenwesens zu absolvieren, in der gebärdensprachlich kommuniziert wird.)			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Kernfachmodule 1-3; Zweifachmodule 1-3			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP (Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden, siehe Anlage 2)	Themenbereiche
Seminar	2	2 SP	Praktikumsvorbereitung
Praktische Erprobung		4 SP	Grundpraktikum (4 Wochen à 30 h)
Begleitseminar	2	2 SP	Praktikumsbegleitseminar
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Prüfungsleistung ist der bewertete Praktikumsbericht im Umfang von 20-30 Seiten, 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	4. Semester		

Anlage 2:

Grundlage für die Vergabe von Studienpunkten (Arbeitsleistungen)

Der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung erfordert den Nachweis einer oder mehrerer der in der folgenden Tabelle angegebenen Arbeitsleistungen, die der Studienpunktzahl der Lehrveranstaltung zugeordnet sind. Dabei beziehen sich die Studienpunkte auf einen Seminarumfang von jeweils 2 Semesterwochenstunden (SWS). Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung werden bei jeder Veranstaltung vorausgesetzt.

Arbeitsleistungen

Kategorie I: 2 Studienpunkte	gelegentliche seminarbegleitende Arbeitsaufträge (Kurzpräsentation, Recherche, Textbearbeitung, schriftl. Übung, praktische Übung) oder: Protokoll oder: Thesenpapier
Kategorie II: 3 Studienpunkte	Referat (30-45 Minuten) oder: Hausarbeit (10-20 Seiten) oder: Anfertigung und Präsentation eines didaktischen Materials oder: seminarabschließende mündliche bzw. praktische Übung + Arbeitsleistung der Kategorie I oder: seminarabschließende schriftliche Übung + Arbeitsleistung der Kategorie I oder: regelmäßige seminarbegleitende Arbeitsaufträge (Kurzpräsentation, Recherche, Textbearbeitung, schriftl. Übung, praktische Übung)
Kategorie III: 4 Studienpunkte	Durchführung und Präsentation eines Projekts oder: Arbeitsleistungen der Kategorien I+II

Anlage 3: Studienverlaufsplan

BASISSTUDIUM									VERTIEFUNGSSTUDIUM							
		1. Sem. Winter		2. Sem. Sommer		3. Sem. Winter		4. Sem. Sommer		5. Sem. Winter		6. Sem. Sommer				
		S	S	S	S	S	S	S	S	S	SW	S	SWS			
		P	W	P	W	P	W	P	W	P	S	P				
KERNFACH Modul 1		1	8											Studieneingangsphase		
KERNFACH Modul 2		3	2	6	4	5	2							Kommunikation und Sprache		
KERNFACH Modul 3		4	4	1	6									Sozialwissenschaften I		
KERNFACH Modul 4						5	4	5	2					Körperfunktionen u. -strukturen		
KERNFACH Modul 5						5	4	4	2					Diagnostik u. Forschung		
KERNFACH Modul 6										6	4	5	2	Sozialwissenschaften II		
KERNFACH Modul 7										3	2	5	2	Sprachliches Rezeptions- und Produktionsvermögen		
KERNFACH Modul 8												13	2	Bachelorabschluss		
FACH 2 Modul Z1		1	10											Grundlagen der dt. Gebärdensprache		
FACH 2 Modul Z2				1	8									Vertiefung der dt. Gebärdensprache		
FACH 2 Modul Z3						1	8							Dt. Gebärdensprache u. kontrastiver Sprachvergleich		
FACH 2 Modul Z4								1	6					Alternative Gebärdensprachsysteme		
FACH 2 Modul Z5										11	6			Kommunikative Kompetenz in dt. Gebärdensprache		
BERUFSWISS. Praktikum								1	4					Grundpraktikum		
BERUFSWISS. Modul B1										5	4	3	2	Beratungs- u. Entwicklungskompetenz		
BERUFSWISS. Modul B2										6	2	6	4	Kommunizieren-Schreiben-Verhandeln		
														SUMME :	SP	SWS
SUMME :		2	24	3	18	2	18	2	14	31	18	32	12		180	104

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 01. Februar 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienaufenthalte im Ausland

Teil II:

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen
- § 10 mündliche Modulabschlussprüfungen
- § 11 schriftliche Modulabschlussprüfungen
- § 12 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfung
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 15 Modulabschlussbescheinigungen
- § 16 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil III:

- § 21 Benotungen
- § 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation
- § 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“

- § 25 Akademischer Grad und Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1:

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ vom 29. September 2006.

§ 2 Studienbeginn und Zulassung

Das Bachelorstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung vom Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften der Philosophischen Fakultät unter Berücksichtigung von § 6 (4) dieser Prüfungsordnung anerkannt.

§ 5 Studienaufenthalte im Ausland

Für Studienaufenthalte im Ausland gilt § 4 entsprechend.

Teil II

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosen-

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 29. September 2006 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2009 bestätigt.

gemeinschaft)“ ist der Prüfungsausschuss des Institutes für Rehabilitationswissenschaften zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Institutsrat vertretenen Statusgruppen vom Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus nicht mehr als sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
- zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- eine Studentin/ein Student

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt worden ist und dieser das Amt angetreten hat.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet auf der Grundlage von Empfehlungen der für den Studiengang zuständigen Fachabteilung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte akademi-

sche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen prüfungsberechtigten Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern übertragen werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen werden. Bei mündlichen Prüfungen muss in diesem Fall eine Beisitzerin/ein Beisitzer anwesend sein.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Studierende, die aufgrund länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung und/oder chronischer Krankheit bzw. möglicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Regelform von Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, können beim Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen beantragen, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Alle Module des Bachelorstudienganges „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ mit Ausnahme der Module BZQ 1 und BZQ 2 enden mit einer Modulabschlussprüfung. Die Modulabschlussprüfung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(2) Der Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften legt die entsprechenden Prüfungszeiträume fest und bestimmt die Prüferinnen/Prüfer.

(3) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung im Prüfungsamt. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

§ 10 Mündliche Modulabschlussprüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll die/der zu prüfende Studierende nachweisen, dass sie/er über die erforderlichen sprachpraktischen Fertigkeiten verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer abgehalten. Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 15 bis 45 Minuten. Sprachpraktische Prüfungen können in bis zu drei zeitlich nicht zusammenhängende Teilprüfungen unterteilt sein. Sämtliche Teilprüfungen einer sprachpraktischen Prüfung sind jedoch an nicht mehr als zwei Tagen durchzuführen.

(3) Die sprachpraktischen Leistungen von Prüflingen können zum Zweck der Bewertung elektronisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind ausschließlich den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern zugänglich und werden nach Abschluss

des Prüfungsverfahrens einer Modulabschlussprüfung gelöscht.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der/dem zu prüfenden Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bzw. im Anschluss an die letzte sprachpraktische Teilprüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die/der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Schriftliche Modulabschlussprüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll die/der zu prüfende Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Der/Dem zu prüfenden Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungen haben je nach Klausur eine Dauer von 45 bis 180 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen zusammen.

Eine genaue Aufstellung über die zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungsleistungen enthält Anlage 1 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein. Eine sprachpraktische Prüfung, die in Teilen abgenommen wird, stellt eine Einheit dar, die als Ganzes benotet und bei Nichtbestehen als Ganzes zu wiederholen ist.

(2) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note „4,0 – ausreichend“ oder besser lautet.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/der Student die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens 12 Wochen nach Nichtbestehen, die zweite Wiederholung spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ablegen kann.

§ 15 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls wird vom Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen,

wenn alle Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde. Ausgenommen hiervon sind die Module BZQ 1 und BZQ 2; diese Module gelten dann als bestanden, wenn alle für die im Rahmen dieser Module gewählten Lehrveranstaltungen erforderlichen Arbeitsleistungen erbracht wurden. Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1-5 beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ nachgewiesen werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa 50 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/von dem Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des zu prüfenden Studentin/Studenten aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, um höchstens 4 Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Verlängerung der Zeitbefristung von bis zu 4 Wochen vornehmen. Eine weitere Verlängerung der Zeitbefristung von bis zu insgesamt 8 Wochen ist im erneuten Krankheitsfall oder wegen eines anderen zwingenden Grundes möglich. In darüber hinausgehenden Sonderfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben.

Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer oder akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Diese Person ist Erstgutachterin/ Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/ einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden (fail) -(4,1 - 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sollen in der Regel vier Wochen, nachdem die Bachelorarbeit den Gutachtern zugestellt worden ist, beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen. § 17 (6) findet entsprechend Anwendung.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden -(4,1 - 5,0)“, wenn die/der zu prüfende Studierende zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der geltend gemachten Gründe wird der/dem zu prüfenden Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die/der zu prüfende Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „nicht bestanden -(4,1 - 5,0)“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Die/Der zu prüfende Studierende hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung nach den Abs. 1 und 3 beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dieser ist schriftlich zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, der/dem zu prüfenden Studierenden belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll die/der zu prüfende Studierende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 21 Benotungen

(1) Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsan-
gelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Ber-
lin sind für die Benotung der Prüfungsleistungen folgen-
de Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den
durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durch-
schnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer
Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die we-
gen erheblicher Mängel den Anforderungen
nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen
können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte ange-
hoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; und 5,3
sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der
Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

- bei einem Durchschnitt bis
einschließlich 1,5= sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von
1,6 bis einschließlich 2,5=gut
- Bei einem Durchschnitt von 2,6
bis einschließlich 3,5=befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von
3,6 bis einschließlich 4,0=ausreichend
- Bei einem Durchschnitt
ab 4,1=nicht ausreichen

(3) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden
nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen
Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die
Aufschluss über das relative Abschneiden der/des Studie-
renden geben und in das Diploma Supplement aufge-
nommen werden.

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

§ 22 Begründungspflicht von Prüfungsentschei- dungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidun-
gen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf § 27

der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsan-
gelegenheiten der HU verwiesen.

§ 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtno- te der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, Zweitfaches und der Berufsfeldbezo- genen Zusatzqualifikation

(1) In die Gesamtnote für „Deaf Studies (Sprache und
Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ als Kernfach gehen
die Noten der Module 1-8 entsprechend dem Anteil, den
die Studienpunkte des jeweiligen Moduls an der Gesamt-
studienpunktzahl des Kernfachs (90 STP) ausmachen,
ein.

(2) In die Gesamtnote für „Deutsche Gebärdensprache“
als Zweitfach gehen die Noten der Module Z1-Z5 entspre-
chend dem Anteil, den die Studienpunkte des jeweiligen
Moduls an der Gesamtstudienpunktzahl des Zweitfachs
(60 STP) ausmachen, ein.

(3) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtno-
te für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorar-
beit) des Bachelorstudiengangs „Deaf Studies (Sprache
und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ werden die
Modulnoten mit der Zahl der Studienpunkte der jeweili-
gen Module multipliziert, dann addiert und durch die
Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei
der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle
hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird
vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

Wird gemäß § 6 (1) der Studienordnung ein anderes
Zweitfach gewählt, so werden die dort erbrachten Lei-
stungen (Noten aller gewählten Module mit Modulab-
schlussprüfungen) ihrem Anteil von 60 Studienpunkten
entsprechend in der Gesamtnote berücksichtigt.

(4) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlos-
sen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „ausreichend
(sufficient) - (3,6 - 4,0)“ erreicht worden ist.

§ 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom
Prüfungsausschuss/Prüfungsamt in der Regel
innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt.
In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kernfach,
Zweitfach und der Berufsfeldbezo-
genen Zusatzqualifikation geordnet
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ih-
re Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch (ECTS-Grade und
Deutsche Note) und verbal (ECTS-Definition und deut-
sche Übersetzung) ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die
letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekan-
in/von dem Dekan der Philosophischen Fakultät IV so-

wie von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät IV zu versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Auf Antrag der Absolventin/des Absolventen wird zusätzlich eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Hat die/der zu prüfende Studierende den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 25 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/ des Dekans der Philosophischen Fakultät IV sowie der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Philosophischen Fakultät IV. Auf Antrag der Absolventin/des Absolventen wird zusätzlich eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die/der zu prüfende Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der zu prüfende Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden (4,1 - 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu prüfende Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die/der zu prüfende Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die/der zu prüfende Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „nicht bestanden

(4,1 - 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Absolventinnen/ Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1 Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorkombinationsstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
im Kernfach „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“		
Studieneingangsphase	2	Klausur 180 Minuten
Kommunikation und Sprache	2	Klausur 180 Minuten
Sozialwissenschaften I	2	Klausur 180 Minuten
Körperfunktionen und Körperstrukturen	je 1	zwei mündliche Prüfungen von jeweils 15 Minuten Ermittlung der Modulabschlussnote durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus den Noten beider Teilprüfungen
Diagnostik und Forschung	2	Klausur 60 Minuten u. mündliche Prüfung 30 Minuten Ermittlung der Modulabschlussnote durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus den Noten beider Teilprüfungen
Sozialwissenschaften II	2	Klausur 180 Minuten
Gehörlosenkultur und kulturspezifische Dienste	2	Klausur 180 Minuten
Bachelorabschluss	10	Bachelorarbeit
im Zweitfach „Deutsche Gebärdensprache (DGS)“		
Grundlagen der DGS	2	sprachpraktische Prüfung 30 Minuten
Vertiefung der DGS	2	sprachpraktische Klausur 90 Minuten
DGS und kontrastiver Sprachvergleich	2	sprachpraktische Klausur 90 Minuten
Alternative Gebärdensprachsysteme	2	sprachpraktische Prüfung 30 Minuten
Kommunikative Kompetenz in DGS	2	sprachpraktische Prüfung 45 Minuten
in der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation		
Beratungs- und Entwicklungskompetenz oder wahlweise Angebote des Career Centers der Humboldt-Universität	2	keine Prüfung
Schlüsselqualifikationen Kommunizieren, Schreiben, Verhandeln	2	keine Prüfung
Berufsfelderschließendes Praktikum	2	Praktikumsbericht